

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: DBG § 107; BBG § 135; Gesetz zu Art 131
GrundG § 34; Berliner Landesbeamtengesetz
vom 24. Juli 1952 (GVBl Bln 52,603 § 126)

Rechtssatz: Ein "Dienstunfall" liegt nicht vor, wenn
der Unfall im Rahmen einer Tätigkeit ein-
getreten ist, die der Beamte zwar weisungs-
gemäß ausgeübt hat, die jedoch zu einem
Aufgabenkreis gehört, der seinem Wesen
nach nicht im Rahmen des beamtenmäßigen
Dienstes wahrzunehmen ist und dessen Ri-
siken in besonders geregelter Weise abge-
golt werden. (Hier: Partisanenbekämpfung
in Rußland durch Polizeieinheiten.)

Aktenzeichen: III ZR 79/55

Urteil des BGH vom 20. September 1956 Kammergericht Berlin

Leitsatz

III ZR 79/55

Verkündet
am 20. September 1956
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Edith W [REDACTED] geb. W [REDACTED]
in B [REDACTED]-S [REDACTED], L [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. September 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 3. Februar 1955 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

Von Rechts wegen

44

- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin war Hauptmann der Schutzpolizei in B[REDACTED]. Er ist am 22. März 1943 als Führer des Schutzmannschafts-Bataillons 118 bei der Partisanenbekämpfung in Russland gefallen. Nach seinem Tode wurde er mit Wirkung ab 1. März 1943 zum Major der Schutzpolizei befördert.

Bis zum Kriegsende bezog die Klägerin Witwengeld auf Grund des § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 7. Mai 1942 (RGBl I, 286) -EWFVG-.

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 - G 131 - in Verbindung mit dem Berliner Gesetz vom 13. Dezember 1951 (GVBl Bln 1951, 1149) gewährt die Beklagte der Klägerin seit Oktober 1951 erneut Witwengeld. Dieses Witwengeld, das ohne Anwendung der Bestimmungen über die Dienstunfallversorgung berechnet wird, betrug für die Monate Oktober und November 1951 je 119,88 DM.

Die Klägerin verlangt weitergehende Dienstunfallversorgung und hat, nachdem sie zunächst einen noch höheren Betrag errechnet hatte, den Unterschied zwischen der ihr vermeintlich zustehenden Versorgung und den ihr tatsächlich gewährten Bezügen für die Monate Oktober und November 1951 auf je 125,55 DM beziffert. Mit der vorliegenden Klage verlangt sie den Unterschiedsbetrag für die genannten Monate in Höhe von (2 mal 125,55 DM=) 251,10 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin gehört - darüber besteht auch unter den Parteien Einigkeit - zu dem von § 63 Abs 1 Nr 2 G 131 erfaßten Personenkreis, seitdem dieses Gesetz auf Grund des im Tatbestand erwähnten Berliner Gesetzes vom 13. Dezember 1951 auch in Berlin Anwendung findet. Ihre Versorgungsansprüche richten sich nach § 49 in Verbindung mit § 34 G 131. Zwar ist § 34 in § 63 Abs 1 G 131 nicht in Bezug genommen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ergibt sich aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, daraus, daß das insoweit nach § 63 Abs 1 Satz 2 maßgebliche Landesrecht, nämlich die für den hier interessierenden Zeitraum maßgebliche Bestimmung des § 7 des Berliner Durchführungsgesetzes zum G 131 vom 13. Dezember 1951 (GVBl Bln 1951, 1162) die sinngemäße Anwendung des § 34 G 131 vorschreibt. Ein Anspruch auf Zahlung der in dieser Vorschrift in Verbindung mit § 49 G 131 vorgesehenen besonderen Versorgungsbezüge hat u.a. zur Voraussetzung, daß der Tod des Beamten durch einen Dienstunfall verursacht worden ist.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Begriff des Dienstunfalls im Sinne der zur Erörterung stehenden Bestimmung kein anderer ist als der allgemeine in §§ 107 Abs 2 DBG, 135 Abs 1 BBG und § 126 des Berliner Landesbeamtengesetzes vom 24. Juli 1952 (GVBl Bln 1952, 603) normierte beamtenrechtliche Begriff; darnach ist unter Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursa-

chendes Ereignis zu begreifen, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Daß der Tod des Ehemannes der Klägerin, der bei der Partisanenbekämpfung gefallen ist, ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis darstellt, steht außer Frage. Es kommt mithin entscheidend allein darauf an, ob der Tod "in Ausübung oder infolge des Dienstes" eingetreten ist.

Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint und dazu im einzelnen ausgeführt: Der "Unfall" sei dem Ehemann der Klägerin zwar als Beamten, nämlich als Offizier der Schutzpolizei, zugestoßen. Denn seine Einberufung zur Wehrmacht oder die dem gleichzuachtende Übernahme in einen Verband der Waffen-SS sei nicht feststellbar. Vielmehr beruhe sein Einsatz außerhalb des Dienstbereichs des Polizeipräsidenten in Berlin offenbar auf der Anwendung des § 1 Abs 1 a der 2.VO über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (RGBl I, 732), wonach jeder Beamte, wenn eine dienstliche Notwendigkeit bestand, auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn beschäftigt werden konnte. Schließlich sei auch davon auszugehen, daß der "Unfall" dem Ehemann der Klägerin bei Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten zugestoßen sei. Das alles reiche jedoch noch nicht für die Annahme eines Dienstunfalls aus. Vielmehr sei dafür Voraussetzung, daß der Körperschaden im Zusammenhang mit einer wesensmäßig von Beamten im Sinne der Beamtenengesetze wahrzunehmenden Aufgabenerledigung eintrete. Wenn dem Beamten bei jeder weisungsgemäß verrichteten Tätigkeit im staatlichen Interesse Unfallschutz gewährt werden müßte, dann würde es der Erweiterung des Dienstbegriffs in § 107 Abs 2 Nr 1 - 3 DBG nicht bedürft haben. Auch lasse sich nur bei einer derartigen Begrenzung des beamtenrechtlichen Unfallschutzes

die in § 27a EWFVG getroffene Regelung und ebenso auch die Bestimmung des § 1 des Führererlasses über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei usw vom 25. Juni 1943 (RGBl I, 373) verstehen, wonach die Vorschriften des § 27 a EWFVG auf ehemalige Angehörige der Polizei anwendbar wurden, die als solche in Kampfverbänden an der Front, zur Bekämpfung von Banden und zur Sicherung der besetzten Gebiete und von Einrichtungen und Betrieben des Reiches in diesen Gebieten eingesetzt waren. Die Frage, ob der Ehemann der Klägerin durch einen Dienstunfall zu Tode gekommen sei, sei mithin davon abhängig, ob der Unfall im Zusammenhang mit einer wesensmäßig von Beamten im Sinne der Beamtengesetze wahrzunehmenden Aufgabenerledigung geschehen sei. Diese Frage sei zu verneinen. Einsatzdienststelle des von dem Ehemann der Klägerin befehligten Schutzmannschafts-Bataillons 118 sei der Beauftragte des Reichsführers SS für die Bandenbekämpfung in Weißruthenien gewesen. Daraus folge eindeutig die Einsatzaufgabe dieses Bataillons. Die Partisanenbekämpfung sei keine von der (zivilen) Polizei im Rahmen ihrer Ermächtigung zur Gefahrenabwehr im Rahmen der öffentlichen (zivilen) Sicherheit und Ordnung mit den in den Polizeigesetzen vorgesehenen Mitteln und Verfahrensformen zu erledigende Aufgabe. Vielmehr gehöre die Partisanenbekämpfung wesensmäßig zu den militärischen, nicht zu den polizeilichen Aufgaben. Die Ursache des Unfalls des Ehemannes der Klägerin liege somit im Bereich der ihrem Wesen nach militärischen Dienstleistung, also außerhalb derjenigen Risiken, die auch bei weitester Ausdehnung von dem für Zivilbeamte geltenden Dienstunfallrecht abgegolten werden könnten.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht zur Auslegung und Abgrenzung des Begriffs des Dienstunfalls auch auf die Rechtsentwicklung, die

schließlich zu der im DBG getroffenen Regelung der Unfallfürsorge geführt hat, hingewiesen. Dem Beamtenrecht war ursprünglich eine besondere Unfallfürsorge für die Beamten fremd. Erst nach dem Vorbild der in den einschlägigen Sozialversicherungsgesetzen (Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 - RGBl 69-, später Gewerbeunfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1900 - RGBl 585 -) für die gewerblichen Arbeiter geregelten Unfallfürsorge wurde auch für die Beamten eine besondere Fürsorge nach erlittenen Betriebsunfällen gesetzlich eingeführt. Im Reich erging das Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (RGBl 53), das unter dem 18. Juni 1901 (RGBl 211) als Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes in abgeänderter Fassung neu bekanntgemacht wurde; in Preußen erfolgte die Regelung durch das Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 (Gs S 282), in neuer Fassung bekanntgemacht unter dem 2. Juni 1902 (Gs S 153). Die in diesen - später zwar noch mehrfach, aber nicht im Grundsatz geänderten - Gesetzen getroffene Regelung begründete jedoch nur einen begrenzten Schutz der Beamten vor den Folgen der im Dienst erlittenen Unfälle, da u.a. die besondere Unfallfürsorge nur den Beamten zugute kam, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt waren und dort im Dienst einen Betriebsunfall erlitten. Dieser angesichts der Fortentwicklung der Unfallgesetzgebung nach der Reichsversicherungsordnung sich immer mehr als unvollkommen erweisende Unfallschutz der Beamten führte alsdann zu der umfassenden Neuregelung der beamtenrechtlichen Unfall-Fürsorge in den §§ 107 ff DBG, die im Bundesbeamtengesetz (§§ 134 ff) im wesentlichen beibehalten ist. Zu den wichtigsten Neuerungen gehörte es, daß nicht nur ein in einem reichsge-

gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden - technischen - Betrieb erlittener Betriebsunfall, sondern jeder "Dienstunfall", das heißt jeder "in Ausübung oder infolge des Dienstes" erlittene Unfall die besondere Unfallfürsorge auslösen sollte

Hiernach wird deutlich, daß zwar der Begriff des Dienstunfalls nicht eng ausgelegt werden darf. Er kann beispielsweise nicht beschränkt werden auf die Fälle, in denen der Unfall sich gerade innerhalb des besonderen Gefahrenkreises zugetragen hat, der der Verwaltung, der der einzelne Beamte angehört, eigentümlich ist. Es kommt also nicht darauf an, ob sich der Unfall des Beamten im Dienst der eigenen Verwaltung oder im Dienste einer anderen Verwaltung oder gar im Dienste eines anderen Dienstherrn zugetragen hat. Andererseits aber verbietet sich - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - eine so weite Auslegung des Begriffs des "in Ausübung oder infolge des Dienstes" erlittenen Unfalls dahin, daß darunter jeder Unfall, der bei Ausübung irgend einer weisungsgemäß verrichteten Tätigkeit erfolgt, verstanden werden müßte. Die gesetzliche Unfallfürsorge soll den Beamten in besonderem Maße gegen alle, aber auch nur gegen diejenigen Risiken schützen, die mit dem "Dienst" des Beamten, d.h. mit seiner Tätigkeit bei der Erfüllung seiner beamtenmäßigen Aufgaben zusammenhängen. Angesichts dessen muß dem Beamten die besondere beamtenrechtliche Unfallfürsorge versagt bleiben, wenn der Unfall im Rahmen einer Tätigkeit eingetreten ist, die der Beamte zwar weisungsgemäß ausgeübt hat, die jedoch zu einem Aufgabenkreis gehört, der seinem Wesen nach nicht im Rahmen des beamtenmäßigen Dienstes wahrzunehmen ist und dessen Risiken in besonders geregelter Weise abgegolten werden. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß nur bei dieser den Begriff

des Dienstunfalls in der genannten Weise einschrän-
kenden Auslegung überhaupt die Regelung verstanden
werden kann, wie sie in § 27 a EWFVG in Verbindung
mit dem bereits erwähnten "Führererlaß" vom 25. Juni
1943 getroffen ist. Nach diesen Bestimmungen ist auch
den ehemaligen Angehörigen der Polizei (und ihren
Hinterbliebenen), die in Kampfverbänden an der Front
zur Bekämpfung von Banden, zur Sicherung der besetz-
ten Gebiete usw als solche eingesetzt waren und hier-
bei Körperverletzungen erlitten haben, die bei Solda-
ten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurden, Un-
fallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz zu ge-
währen. Einer solchen Bestimmung würde es überhaupt
nicht bedurft haben, wenn jegliche weisungsgemäß
verrichtete Tätigkeit eines Beamten unter dem beson-
deren beamtenrechtlichen Unfallschutz stünde. Denn
in diesen Fällen würden die Polizeibeamten (und ihre
Hinterbliebenen) auch ohne die erwähnten Sonderbe-
stimmungen in den dort geregelten Fällen Anspruch
auf Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz
gehabt haben.

Bei der hier zu treffenden Entscheidung kann
sonach allein daraus, daß der Ehemann der Klägerin
als Führer des Schutzmannschafts-Bataillons 118
im aktiven Polizeibeamtendienst stand und in dieser
Eigenschaft den tödlichen "Unfall" erlitten hat,
noch nicht auf einen "in Ausübung oder infolge des
Dienstes" erlittenen Unfall geschlossen werden.
Vielmehr kommt es noch entscheidend darauf an, ob
die Aufgabe, bei deren Erfüllung der Ehemann der
Klägerin den Tod erlitten hat, in den wesensmäßig
von Beamten wahrzunehmenden Aufgabenkreis, d.h. in
den Rahmen des beamtenmäßigen Dienstes fällt oder
nicht.

Das ist jedoch nicht der Fall. Die Partisanen-

bekämpfung im besetzten Feindesland war - auch unter Berücksichtigung der besonderen während eines Krieges bestehenden Verhältnisse - nicht eine Aufgabe, deren Erledigung der (zivilen) Polizei zukäme. Sie war vielmehr eine rein militärische Aufgabe, wie das Berufungsgericht im einzelnen zutreffend dargelegt hat. Hiervon geht auch der nur von dieser Auffassung her verständliche, mehrfach erwähnte "Führer-erlaß" aus. Der Ehemann der Klägerin tat sonach als Führer des zur Partisanenbekämpfung eingesetzten Schutzmannschafts-Bataillons nur formell (Polizei-) Beamtendienst; der Sache nach war er Soldat und erfüllte rein soldatische Aufgaben. Sein bei Erfüllung dieser Aufgabe erlittener Tod stellt mithin keinen "Dienstunfall" im Sinne des Beamtenrechts dar. Die besondere beamtenrechtliche Unfallversorgung kann die Klägerin sonach nach den Bestimmungen des G 131 nicht in Anspruch nehmen.

Soweit die Anwendung der Bestimmungen der §§ 63, 34, 77 G 131 dazu führt, daß die der Klägerin früher auf Grund des § 27 a EWFVG gewährte besondere Unfallversorgung in Fortfall kommt, kann darin ein Verstoß gegen die auch in Berlin zu beachtenden Grundrechte des Grundgesetzes nicht gesehen werden.

Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GrundG und gegen Artikel 33 Abs 5 GrundG, soweit in ihm die Eigentumsgarantie enthalten ist (vgl. über das Verhältnis der beiden Bestimmungen BGHZ 13, 265 [316 - 318]), liegt nicht vor. Wenn nach den genannten Bestimmungen auch die Ansprüche der Beamten auf Gehalt und Versorgung den verfassungsmäßigen Schutz der Eigentumsgarantie genießen, so bedeutet das doch nicht, daß diese Ansprüche, soweit sie nicht bereits fällig geworden sind, ihrer Höhe nach nicht herabgesetzt werden könnten. Vielmehr

können Bezüge der Beamten, soweit die Eigentums-garantie, d.h. der Anspruch auf Gewährung standesgemäßer Alimentation nicht verletzt ist, auch im Wege der einfachen Gesetzgebung herabgesetzt werden. Dies ist in der Entscheidung des Senats in BGHZ 16, 192 ff, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, bereits im einzelnen dargelegt. Danach aber kann hier in der vom Gesetz getroffenen Regelung, nach der die Klägerin wieder allein auf die allgemeine beamtenrechtliche Versorgung angewiesen ist und sie die - in ihrem Fall lediglich auf besonderen Kriegsvorschriften beruhende - weitergehende Unfallversorgung nicht mehr in Anspruch nehmen kann, ein Verstoß gegen die Eigentums-garantie, wie sie nach dem Vorstehenden inhaltlich zu begreifen ist, nicht gesehen werden. Denn durch die Beschränkung der Klägerin auf die allgemeine beamtenrechtliche Versorgung ist der verfassungsmäßig geschützte Anspruch der Klägerin nicht entscheidend berührt, halten sich die ihr verbliebenen Bezüge im Rahmen ihres dem innegehabten Amt und der Dienstzeit ihres Ehemannes entsprechenden Anspruchs auf angemessene Alimentation.

Schließlich könnte die Klägerin auch dann, wenn ihrem Vortrag entsprechend nach anderen landesrechtlichen Regelungen in gleichgelagerten Fällen den verletzten Polizeibeamten oder ihren Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt werden sollte, daraus nichts zu ihren Gunsten im Blick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 GrundG) herleiten. Der Gleichheitssatz erfordert nicht, daß in allen Ländern die Rechtsverhältnisse der gleichen Beamtengruppen auch in gleicher Weise geregelt werden müßten.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden mußte.

Dr. Geiger

Wolany

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Kreft